

Anlage Nr. 6 zur Satzung

<p style="text-align: center;">Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Auetal des Wasserverbandes Nordschaumburg (AEB-A)</p>

§ 1	Vertragsverhältnis/Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Vertragspartner, Kunde
§ 4	Vertragsschluss
§ 5	Übergabe und Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen
§ 6	Abwassereinleitungen
§ 7	Vorbehandlungsanlage
§ 8	Untersuchung des Abwassers
§ 9	Entwässerungsantrag und Zustimmung des WVN
§ 10	Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
§ 11	Haftung
§ 12	Baukostenzuschuss
§ 13	Anschlussleitung/Grundstücksanschluss
§ 14	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 15	Rückstau
§ 16	Indirekteinleiter
§ 17	Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
§ 18	Zutrittsrecht
§ 19	Auskunfts- und Anzeigepflichten
§ 20	Technische Anschlussbedingungen
§ 21	Entgelterhebung
§ 22	Entgelterhebung für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 23	Entgelterhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 24	Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung
§ 25	Abschlagszahlungen und Abrechnung
§ 26	Zahlung, Verzug
§ 27	Vorauszahlungen
§ 28	Sicherheitsleistung
§ 29	Zahlungsverweigerung
§ 30	Aufrechnung
§ 31	Datenschutz
§ 32	Verweigerung der Abwasserbeseitigung
§ 33	Vertragsstrafe
§ 34	Gerichtsstand

§ 1

Vertragsverhältnis/Geltungsbereich

- (1) Der Wasserverband Nordschaumburg (WVN) führt die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Auetal auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch.
- (2) Für den Anlagennutzungsvertrag und den Abwasserbeseitigungsvertrag gelten diese Abwasserentsorgungsbedingungen.
- (3) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle Kunden, die nach der Satzung der Gemeinde Auetal über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der Satzung der Gemeinde Auetal über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Vertragspartner, Kunde

- (1) Der WVN schließt einen Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab. Vertragspartner sind außerdem solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, soweit kein Grundstückseigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter ermittelbar ist oder anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit die ausdrücklich mit dem WVN vereinbart worden ist.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer

berühren, dem WVN unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVN auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so hat er dem WVN einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Abs. 2, 3 und 4 ist der Kunde verpflichtet, dem WVN einen Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Beide Verträge kommen durch die Stellung des Antrages auf Entsorgung durch einen Kunden oder durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem WVN unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen des WVN. Am 01.01.2005 bestehende Entsorgungsverhältnisse zwischen der Gemeinde Auetal und dem jeweiligen Grundstückseigentümer gehen in ein Vertragsverhältnis gemäß dieser Bedingungen über.
- (2) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Übernimmt ein neuer Kunde eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Kunde verpflichtet, dem WVN den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Kunde aus den Verträgen aus und der neue Kunde tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten und vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Kunden dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber dem WVN für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (4) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 5

Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Der WVN ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss nach § 3 Abs. 1 sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen können durch den WVN mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

§ 6

Abwassereinleitungen

- (1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

Feste Abfälle und Rückstände dürfen nicht zum Zwecke der Beseitigung in die Abwasseranlagen eingeschwemmt werden.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - Abfallstoffe z.B.: Kehrlicht, Asche, Glas, Schutt, Sand, Schlamm, Müll, Küchenabfälle, Fasern, Kunststoff, Textilien, grobes Papier u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden), Treber, Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Blut;
 - enthärtende Stoffe z.B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharz, Bitumen, Teer;
 - feuergefährliche, explosionsartige Gemische bildende Stoffe, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Carbide, die Acetylen bilden;
 - Öle, Fette wie z.B.: abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;

- aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B.: Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte und Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorenthylen;
 - Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten und/oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmitteln, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;
 - Tierfäkalien und Silagesickersäfte, z.B.: Jauche, Gülle, Mist;
 - Dämpfe und Gase, z.B. Chlor, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.1989 (insbesondere § 45 Abs. 3) entspricht.
- (4) Der WVN kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (5) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung darf nur Abwasser eingeleitet werden, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe den Grenzwerten der Anlage dieser AEB-A entspricht.
- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem, nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe erforderlich. Diese Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in einer Stichprobe die in der Anlage aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern „Temperatur“ und „pH-Wert“ anzuwenden.

Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen

des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin bzw. gemäß entsprechender europäischer Normen auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (7) Darüber hinaus kann der WVN im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (8) Der WVN kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 bis 6 zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Kunde dem WVN eine Beschreibung der Maßnahme vorzulegen.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 1 bis 6 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Kunde dem WVN sofort zu verständigen.
- (10) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwert ist unzulässig.
- (11) Der WVN kann verlangen, dass Abwasser vor der Einleitung vorbehandelt wird, wenn die Beschaffenheit des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht zusammen mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann. Der WVN kann auch verlangen, dass das Abwasser vor der Einleitung gespeichert wird, wenn seine Menge im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen die Rückhaltung erfordert.
- (12) Wenn sich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich verändert, hat der Einleiter dies dem WVN unverzüglich anzuzeigen.
- (13) Der WVN kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut werden.
- (14) Der WVN kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht.

§ 7

Vorbehandlungsanlage

- (1) Höhere Konzentrationen als nach § 6 zulässig bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.
- (2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist dem WVN mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber der Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, dass dem WVN auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden. (?)
- (5) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem WVN angezeigt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeit wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängern) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- (7) Abscheider müssen von den Kunden entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers bei Bedarf entleert werden. Der WVN kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.
- (8) Der Kunde ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen oder bei dem WVN entsteht.
- (9) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitungen ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist durch den Entsorgungsbetrieb zu führen.
- (10) Der Kunde hat dem WVN sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benö-

tigt wird. Er hat regelmäßig Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistungen sind unverzüglich zu verändern.

§ 8

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der WVN ist berechtigt, vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers zu verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem WVN auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 fallen und dass das Abwasser in seiner Beschaffenheit der Vorschrift des § 6 Abs. 5 entspricht.
- (2) Der WVN hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen. Eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bleibt hiervon unberührt.
- (3) Zur Überprüfung von Einleitung nichthäuslichen Abwassers werden zwischen dem WVN und dem Einleiter individueller Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist – unabhängig vom Ergebnis – kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probenahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden sollen.

§ 9

Entwässerungsantrag und Zustimmung des WVN

- (1) Der Neuanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf eines Antrags des Kunden und der Genehmigung des WVN. Erneute Anträge und der Zustimmung bedürftigen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen; dies ist insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte des § 6 überschritten werden. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z.B. durch die zuständige Wasserbehörde, bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die leitungsgebundene Abwasseranlage ist schriftlich bei dem WVN zu stellen und muss enthalten:

- a) einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie Angaben über Größe und Befestigungsart der befestigten Flächen und ggf. eine Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene oder geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand.

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten und Mischwasserleitungen mit strichpunktierten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- c) ein Schnittplan 1:1000 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten,
- d) ein Längenschnitt durch die Grundleitungen und die Kontrollschächte mit Angaben der Höhenmaße zur Straße, bezogen auf N.N. oder H.N.,
- e) ein Grundriss des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen,
- f) soweit erforderlich in Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die **dezentrale** Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage

- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:5000 mit folgenden Angaben:
- Straße und Haus-Nr.
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- (4) Der WVN kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben.
- (6) Der WVN kann seine Zustimmung unter Auflagen und Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10

Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, gemäß der Einleitgenehmigung jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der WVN an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht zugemutet werden kann, gehindert wird.
- (2) Betreiber von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben sind den Kunden nach Abs.1 hinsichtlich der Einleitkriterien und der Benutzungspflicht gleichgestellt.

- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WVN hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Der WVN hat den Kunden bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WVN dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 11

Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der WVN aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem WVN oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgelhilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WVN oder eines Erfüllungs- oder Verrechnungsgelhilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WVN verursacht worden ist.
- (2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserlauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (3) Abs. 1 ist auch für Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein für den WVN tätiges Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der WVN ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem WVN oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die dem WVN entstehen gilt:
1. Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen des WVN, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Kunde, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Kunde, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen des WVN ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, beauftragte Handwerker u.a.
 2. Der Kunde haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die dem WVN oder Dritten dadurch entstehen, dass von einem Grundstück aus die in § 6 genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
 3. Der Kunde hat dem WVN alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.
- (6) Der Kunde hat dem WVN von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der WVN nicht entsprechend Abs. 1 haftet.

§ 12

Baukostenzuschuss

- (1) Der Kunde hat bei Neuanschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen an den WVN einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der notwendigen Kosten für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der örtlichen Abwasserbeseitigung dienenden Abwasseranlagen zu bezahlen.
- (2) Der Baukostenzuschuss für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab wie folgt berechnet: Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 v.H. und für jedes weitere Vollgeschoss 15 v.H. der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 30 v.H. der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die Vollgeschosse im Sinne der NBauO sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell

oder gewerblich genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen und entsprechend genutzt werden, je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die **Gesamtfläche** des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die baulich oder gewerblich nutzbar sind,
 1. wenn sie **insgesamt** innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die **Gesamtfläche** des Grundstückes,
 2. wenn sie mit ihrer Fläche **teilweise** im Innenbereich (§ 34 BauGB) **und teilweise** im **Außenbereich** (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
- e) die über die sich nach Buchstabe b oder Buchstabe d Nr.2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Buchstabe d Nr. 2 der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie dazu, die in dem gleichmäßigen Ab-

stand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- f) die nicht baulich oder gewerblich sondern **nur in vergleichbarer Weise** (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) **nutzbar** sind **oder** innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so **genutzt** werde, die **Gesamtfläche** des Grundstücks.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3.5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden.
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - 2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - 3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Bau-massenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) oder b).
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss ange-setzt.

(5) Der Baukostenzuschuss für die Niederschlagswasserbeseitigung wird unter Berücksichtigung der folgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- a) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücks-fläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- b) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) so-wie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75% der Grundstücksfläche in Ansatz ge-bracht. Für alle anderen Grundstücke gilt Abs. 2a).
- c) Als Grundflächenzahl gelten
 - aa) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflä-chenzahl,
 - bb) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflä-chenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Wert:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf- und Ferienhausgebiete	0,4
besondere Wohngebiete, Mischgebiete	0,6
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. der BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
cc) für Sportplätze u. selbständige Garagen u. Einstellplatzgrundstücke	1,0

dd) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

ee) die Gebietseinordnung gemäß Abs. 3 bb) richtet sich für Grundstücke

aaa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

bbb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (6) Der Baukostenzuschuss richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt des WVN.
- (7) Der Baukostenzuschuss ist mit Erstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig. Der WVN kann den Anschluss der Grundstückentwässerungsanlage von der Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig machen.
- (8) Der Anschlussnehmer hat einen weiteren Baukostenzuschuss zu entrichten, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht und deswegen die Abwasseranlage des WVN verstärkt oder erweitert werden müssen.

§ 13

Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung besteht aus der Verbindung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage (Grundstücksanschluss). Sie beginnt mit der Abzweigstelle der Abwasserbeseitigungseinrichtung und endet für die Niederschlagswasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze, für die Schmutzwasserentsorgung hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlussleitungen sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem WVN bestimmt.
- (3) Anschlussleitungen gehören zu den Betriebsanlagen des WVN und stehen bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der WVN den vorläufigen Anschluss an eine andere Abwasseranlage gestatten oder verlangen.
- (5) In der Regel ist jedes Grundstück über eine Anschlussleitung anzuschließen. Als Ausnahme kann der WVN mehrere Anschlussleitungen für ein Grundstück zulassen. In begründeten Fällen kann der WVN zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen in diesem Fall die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweiligen fremden Grundstück i.d.R. durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (6) Jede Beschädigung der Anschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind dem WVN durch den Kunden sofort mitzuteilen.
- (7) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Kunde den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Kunde kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses bei Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen bestehen.
- (8) Der WVN ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Pauschal-/Festpreisen entsprechend dem Preisblatt. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen.
- (9) Stellt der WVN auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzlich Grundstücksanschlüsse), so sind ihm die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (10) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat der WVN die Kosten neu aufzuteilen und dem Kunden den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

- (11) Soweit bei Vertragsschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Abs. 2 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit dem WVN kann der Kunde das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den WVN übertragen.
- (12) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVN die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (13) Der WVN unterhält den Grundstücksanschluss und reinigt ihn bei Verstopfung. Die Kosten trägt der Kunde, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich werden. Mehrere Kunden eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses haften als Gesamtschuldner.
- (14) Die Herstellung, Änderung und das Schließen der Anschlussleitung kann nach der Auftragsbestätigung durch den Anschlussnehmer durch den WVN an eine zugelassene Fachfirma vergeben werden. Diese rechnet direkt mit dem Kunden ab.

§ 14

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Kunden nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften und nach diesen AEB-A auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jeden Grundstücksanschluss ist ein Kontrollschacht möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze herzustellen.
- (2) Besteht zur Abwasserbeseitigungseinrichtung kein natürliches Gefälle, so kann der WVN vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der WVN kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen und die Einhaltung der in § 6 festgesetzten Grenzwerte überprüfen.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern. Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem zu entwässernden Grundstück.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Anschlussleitung ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVN oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Anschlussleitung sind vom Kunden sofort zu beseitigen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Anschlussleitung darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlussleitung sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen grundsätzlich nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der WVN ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (8) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des WVN begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung des WVN unberührt.
- (9) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (10) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der WVN gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen eine gemeinsame Anschlussleitung erhalten. Benutzungs- und Unterhaltungsrechte und -pflichten müssen von den beteiligten Grundstückseigentümern zuvor schriftlich und ggf. grundbuchlich gesichert werden.
- (11) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anschlussleitung nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat sie der Kunde auf Verlangen des WVN auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Kunden eine angemessene Frist einzuräumen. Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung in der Lage oder Führung

der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt der WVN auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Absatz 2 bleibt unberührt.

(12) Die Ausführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage an diesen Anlagen auf dem Grundstück ist dem WVN unverzüglich mitzuteilen, damit der WVN diese Arbeiten überprüfen kann. Die Überprüfung befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf anderen Grundstücken zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst keiner Ersatzansprüche gegenüber dem WVN aus.

(13) Unbeschadet einer etwaigen Genehmigungspflicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit schriftlicher Einleitgenehmigung des WVN an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden. Dies gilt auch für den mittelbaren Anschluss des Hinteranliegers. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Der Entwässerungsplan (Lageplan, Grundrisse, Schnitte) nach den Vorschriften der Bauvorlagenverordnung;
- b. Angaben über Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers.

(14) Die Grundstücksentwässerung darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der WVN die Anlagen abgenommen hat. Die Abnahme wird – soweit möglich – mit behördlichen Verfahren zusammengefasst. Anlage, die im Boden oder in Wänden verlegt werden, müssen bis zur Abnahme offen bleiben. Die Anschlussleitung (§ 13) ist unter Aufsicht des Abnehmenden in den öffentliche Abwasserkanal einzubinden.

(15) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des WVN den Anschlusskanal an der Einleitstelle auf seine Kosten zu verschließen und zu beseitigen.

(16) Der WVN ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, den Beauftragten des WVN Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblick zu gewähren und Hilfestellung zu leisten, soweit sie erforderlich ist, um die Prüfung zu ermöglichen.

§ 15

Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der WVN nicht.

- (2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und sind nur bei Bedarf zu öffnen.
- (3) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume oder andere Räumlichkeiten, ist das Schmutzwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

§ 16

Indirekteinleiter

- (1) Der WVN führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitung nach Abs. 1 sind dem WVN die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung hat der Kunde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17

Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen.

Bedarf besteht, wenn

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen;
- b) Abflusslose Gruben bis 50 cm. unter dem Zulauf gefüllt sind. Unabhängig davon kann der WVN regelmäßige Entschlammungstermine bestimmen.

Der WVN wird das mit der Entleerung beauftragte Entsorgungsunternehmen in ortsüblicher Form öffentlich bekannt geben.

- (2) Die Kunden werden vom WVN bzw. dem beauftragten Dritten rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin unterrichtet. Im Falle einer Verhinderung ist der WVN bzw. der beauftragte Dritte rechtzeitig darüber schriftlich zu informieren und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind vom Kunden die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.

- (3) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben.
- (4) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug über eine verkehrssichere Zufahrt erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Kunden unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Der Kunde hat bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf einem Begleitschein die Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände und die Übereinstimmung der Abwasserqualität mit § 6 dieser AEB zu bestätigen.

§ 18

Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVN den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem WVN hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Den Beauftragten des WVN sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung, erforderlichenfalls jederzeit, zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Mieders oder ähnlichen Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem WVN den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten des WVN haben sich auszuweisen.

§ 19

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schaden an der Grundstücksentwässerungsanlage und die zu seinem Grundstück führenden Anschlussleitungen unverzüglich dem WVN zu melden.
- (2) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen oder gelangt sind, hat darüber sofort den WVN zu informieren.
- (3) Der Kunde hat dem WVN unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt und in Betrieb genommen, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden soll,
 - die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen,
 - durch Verkauf oder Teilung des Grundstückes ein neuer Kunde/Einleiter Anschlussrechte und -pflichten übernimmt,
 - Nutzungsartenänderungen auf den Grundstücken eintreten.

Die Inhaber von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben dem WVN darüber hinaus mitzuteilen, wenn

- erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem WVN alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück) und zu seiner/ihrer Person (z. B. Name, Anschrift) anzugeben.
 - (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen haben dem WVN unverzüglich mitzuteilen:
 - Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
 - den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und den Gruben von Trockenklosetts.

- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer dies Absicht mitzuteilen, den Anschlusskanal rechtzeitig zu verschließen und zu beseitigen.
- (7) Sofern anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Nutzungsberechtigte nach § 3 Vertragspartner der WVN bzw. die Gemeinde ist, obliegen diesem – neben dem Grundstückseigentümer – die vorstehend genannten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.
- (8) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann der WVN den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Das gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe (z. B. Öl, Abscheidereste).

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Der WVN ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 21

Entgelterhebung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind vom Kunden Entgelte zu zahlen. Die Höhe der Entgelte pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem Preisblatt.
- (2) Im Entsorgungsgebiet werden getrennte Entgelte für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die dezentrale Abwasserbeseitigung erhoben.
- (3) Der Kunde ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgeltpflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner.

- (5) Beim Wechsel des Kunden geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Kunden auf diesen über. Wenn der bisherige Kunde eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem WVN entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Kunden.

§ 22

Entgelterhebung für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt. Das Entgelt für jeden ermittelten vollen m³ Abwasser richtet sich nach dem Preisblatt des WVN.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht, wenn das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt mit dem Termin, auf den die Abwasserableitung fristgerecht und schriftlich durch den Kunden gekündigt ist oder mit dem Übergang der Entgeltspflicht und der Mitteilung des bisherigen Kunden über diesen Sachverhalt.
- (3) Als Schmutzwasser angefallen gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von dem WVN genehmigten Abwassermesseinrichtung,
 - d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser
- abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von Abs. (6) bis (8) nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind.
- (4) Der Nachweis über Wassermengen nach Absatz 3 Buchstaben b) und d) hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Kunden als Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Im Einzelfall kann der WVN vom Kunden verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten durch den WVN einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesser müssen den technischen sowie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum des WVN. Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend. Der WVN kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen

Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem WVN. Verlangt der WVN keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist der WVN berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Kunden durch den WVN geschätzt. Grundsätzlich erkennt der Grundstückseigentümer das vom Trinkwasserversorger rechtskräftig vorgenommene Schätzergebnis als verbindlich an. Eine „Nichtanerkennung“ ist zu begründen.
- (6) Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag bei der Berechnung abgesetzt. Der Nachweis darüber hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Der Einbau der Unterzähler ist dem WVN anzuzeigen. Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, erfolgt keine Kostenerstattung bzw. Entgeltverrechnung. Kann die Absetzungsmenge nicht über Unterzähler ermittelt werden, kann der WVN die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Abwasserzählers auf Kosten des Entgeltpflichtigen zum Nachweis der Absetzungsmengen verlangen. Ab Einbaudatum des Zählers wird die darüber gezahlte Menge nicht mehr zur Ermittlung des Leistungspreises herangezogen. Für die Ablesung und Abrechnung der zusätzlichen Messeinrichtung wird je Ablesung ein Entgelt gem. dem jeweils gültigen Preisblatt erhoben.
- (7) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden.
- (8) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen gem. Abs. 6 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Bei der Pauschalabsetzung wird die Wassermenge für jede Vieheinheit um jährlich 15 m³ gemindert, höchstens insgesamt aber 100 m³/Jahr. Maßgebend ist der Viehbestand, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 23

Entgelterhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Das Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Der Entgeltschuldner hat dem WVN auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 24

Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung

Die Abrechnung der Beseitigung von Fäkalien bzw. Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben und die Beseitigung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen erfolgt je m³ abgefahrenen Inhalts gemäß dem Preisblatt.

§ 25

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der WVN für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

- (4) Die Kunden werden in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- (5) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 26

Zahlung, Verzug

- (1) Entgeltrechnungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Abschlagszahlungen sind mit dem durch den WVN festgelegten Termin fällig.
- (3) Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen entstehen für den Kunden Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.
- (4) Dem Kunden werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

§ 27

Vorauszahlungen

- (1) Der WVN ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der WVN Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 28

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der WVN in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der WVN aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 29

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 30

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des WVN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 31

Datenschutz

Der WVN verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den WVN.

§ 32

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 2 ist der WVN berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVN oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der WVN ist ferner berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach §§ 21 bis 25 nicht nachkommt.
- (3) Der WVN hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem WVN durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WVN diese Kosten zu ersetzen.
- (4) Der WVN unterrichtet die Gemeinde über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und 2 und die Wiederaufnahme nach Abs. 3.

§ 33

Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 6 ist der WVN berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der WVN höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 34
Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Lindhorst.

(2) Das Gleiche gilt,

- a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde Auetal verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Anlage zu § 6 Abs. 7
Einleitwerte

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35 C
- b) pH-Wert 6,5 bis 10
- c) Absetzbare Stoffe 10 ml/l, nach 0,5
 Stunden Absetzzeit

2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten

b) Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist Kohlenwasserstoffe, gesamt

(gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Organische Lösemittel

halogenierte Kohlenwasserstoffe

(berechnet als organisch gebundenes Halogen) 5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	1	mg/l
b) Blei	(Pb)	2	mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
d) Chrom-6-wertig	(Cr)	0,5	mg/l
e) Chrom	(Cr)	3	mg/l
f) Kupfer	(Cu)	2	mg/l
g) Nickel	(Ni)	3	mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
i) Selen	(Se)	1	mg/l
j) Zink	(Zn)	5	mg/l
k) Zinn	(Sn)	5	mg/l
l) Cobalt	(Co)	5	mg/l
m) Silber	(Ag)	2	mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak	(NH ₄) (NH ₃)	200	mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1	mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	10	mg/l
d) Fluorid	(F)	60	mg/l
e) Nitrit	(NO ₂)	20	mg/l
f) Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
g) Sulfid	(S)	2	mg/l

7. Organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige Phenole (als C₆ H₅ OH) 100 mg/l

b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid: Nur in einer so Eisen-II-Sulfat niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.